

Netzwerktreffen „Give me 5“ OS Hartha 04.11.2014

„Schüler machen Schule! Schule das sind wir!“



Netzwerktreffen „Give me 5“ OS Hartha 04.11.2014

- Demokratie und Partizipation - Schüler gestalten Unterricht!
- Wie transparent ist unser Unterricht und unsere Bewertung - sind wir zu durchschauen ?

Netzwerktreffen „Give me 5“ OS Hartha 04.11.2014

Rahmenbedingungen für die gemeinsame Arbeit in den Schulen

Rahmenbedingungen

- I Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland**
- I Verfassung des Freistaates Sachsen**
- I Schulgesetz des Freistaates Sachsen**
- I Schulordnungen**
- I Verwaltungsvorschriften**
- I Lehrpläne**
- I Schulinterne Regelungen (Fachkonferenzen)**

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

- I Artikel 7 Schulwesen
- I (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- I (2) , (3) Religionsunterricht
- I (4) Private Schulen
- I (5) Private Volksschulen
- I (6) Vorschulen

Verfassung des Freistaates Sachsen

- 9. Abschnitt- Das Bildungswesen
- Artikel 101 bis 108
- Artikel 102 (1) Das Land gewährleistet das Recht auf Schulbildung. Es besteht die allgemeine Schulpflicht
- Artikel 103 (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Freistaates.
- Artikel 104 (1) Eltern und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitzuwirken.

Schulgesetz des Freistaates Sachsen

- Teil 1 bis Teil 9
- Erster Teil , 1.Abschnitt Erziehungs- und Bildungsauftrag, Geltungsbereich
- § 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule
- (1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.
- (3) In Verwirklichung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne

Schulordnungen

- Schulordnung Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien,....
- z. B. SOMIA (Schulordnung Mittelschulen und Abendmittelschulen)
- Abschnitt 4 Unterricht § § 17 bis 21
- § 17 Pflichtbereich
- § 18 Wahlpflichtbereich
- § 19 Berufs- und Studienorientierung
- § 20 Zusätzliche Angebote
- § 21 Individuelle Förderung

Verwaltungsvorschriften

- I Schülermitwirkungsverordnung SMVO
- I Elternmitwirkungsverordnung EMVO
- I SMVO Abschnitt 3 Aufgaben der Schülermitwirkung § 13 Aufgaben
- I ...1. die Wahrnehmung der Schülerinteressen, vor allem bei:
 - I A) wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
 - I B) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung,
 - I
 - I D) Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,.....

Lehrpläne

- Lehrpläne für Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien,...
- Lehrplan Mittelschulen Ziele und Aufgaben der Mittelschule
- Die Schüler sind zunehmend in der Lage, sich individuelle Ziele zu setzen, das eigene Lernen selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen zu organisieren und zu kontrollieren (Lernkompetenz)
- Toleranz, Transparenz, Verlässlichkeit sind handlungsleitende Prinzipien schulischer Arbeit. Regeln und Normen des Verhaltens in der Schule werden gemeinschaftlich erarbeitet.

Schulinterne Regelungen (Fachkonferenzen)

- I Verteilung der Lernbereiche

- I Wahlobligatorische Bereiche:

z.B. Mathematik Wahlpflichtbereiche lt. Lehrplan

Lesestoffe (Ganzwerke in Deutsch)

andere Wahlgebiete.....

Schulinterne Regelungen (Fachkonferenzen)

- Anzahl der Klassenarbeiten (für die Fächer ohne zentrale Vorgaben)
- Komplexe Leistungen
- Mindestanzahl aller anderen Noten:
 - schriftliche LK,
 - mündliche/praktische LK,
 - andere Leistungsermittlungen.
- Bekanntgabe der Wichtung und Anzahl der Noten zu Beginn des Schuljahres